

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (fraktionslos)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung

**Wo gibt es Ausnahmen bei der Abdeckung von Landkreisen durch Tarifverbände des öffentlichen Nahverkehrs?**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Wirtz (fraktionslos), eingegangen am 21.10.2021 - Drs. 18/10121

an die Staatskanzlei übersandt am 27.10.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 26.11.2021

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach Angaben des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes wurde bisher keine zufriedenstellende Formulierung für eine Änderung des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes gefunden, um den Fall einer nur teilweisen Überdeckung von Verkehrsverbundbereichen mit Landkreisgrenzen im Gesetzestext abbilden und regeln zu können.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Aufgrund der kurzen Abstimmungszeit mit dem Gesetzgebungs- und Beratungsdienst (GBD) konnte der Inhalt der Regelung zu den Mindeststandards, insbesondere der konkrete Wortlaut zum Gültigkeitsbereich der regionalen Schüler- und Azubi-Tickets, in der 77. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung am 08.10.2021 noch nicht abschließend geklärt werden. Nach abschließender Erörterung der Landesregierung mit dem GBD wurde jedoch die Regelung am 20.10.2021 wie folgt gefasst:

„Die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets müssen mindestens für die Nutzung im gesamten Zuständigkeitsbereich des jeweiligen kommunalen Aufgabenträgers nach § 4 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 und bei einem Zweckverband, dem die Aufgabenträgerschaft übertragen wurde, mindestens für die Nutzung in dessen gesamtem Zuständigkeitsbereich gelten. Besteht im gesamten Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers eine Tarif- oder Verkehrsgemeinschaft oder ein Tarif- oder Verkehrsverbund, deren oder dessen Tarifgebiet den Zuständigkeitsbereich des Aufgabenträgers überschreitet, so müssen die regionalen Schüler- und Azubi-Tickets mindestens für die Nutzung im gesamten jeweiligen Tarifgebiet gelten, soweit dieses in Niedersachsen liegt.“ (vgl. Vorlage 4, S. 8, Anlage 3 zu § 7 e S. 1 NNVG, 3. Spiegelstrich zum Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2022 v. 20.10.2021).

Die nachstehenden Angaben stützen sich ausschließlich auf Erkenntnisse der Landesregierung, die über die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) abgefragt wurden. Sie liegen dort im Rahmen der gesetzlich erforderlichen Zustimmung nach § 39 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) für Beförderungsentgelte vor.

Über diese Landeszuständigkeit hinaus hat die Landesregierung keine Informationen zu den Tarifstrukturen, da diese in den Zuständigkeitsbereich der jeweiligen kommunalen ÖPNV-Aufgabenträger fallen.

1. In welchen Landkreisen wird nur ein Teil des Landkreisgebietes von einem oder mehreren Tarifbereichen eines Verkehrsverbundes abgedeckt, aber für ein Restgebiet existiert keine oder eine grundsätzlich andere ÖPNV-Bedienung?

Landkreis	Tarife/Tarifgemeinschaften
Aurich	Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ) sowie Haustarife auf der Insel Norderney
Celle	Tarif CeBus GmbH & Co. KG und Regionaltarif des Großraumverkehr Hannover (GVH)
Cloppenburg	Verkehrsgemeinschaft Landkreis Cloppenburg (VGC); Moobil plus-Tarif
Cuxhaven	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und Regionaltarif der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN) <b>Stadtgebiet Cuxhaven:</b> Stadtverkehrstarif Cuxhaven
Emsland	Tarifgemeinschaft Emsland Mitte/Nord, Busverkehr Emsland Mitte/Nord, Tarif Stadtverkehr Papenburg, Haustarif der Firma Kalmer, Verkehrsgemeinschaft Emsland-Süd
Heidekreis	Verkehrsgemeinschaft Heidekreis (VH) VH-Tarif; 7 Bürgerbusse wenden Haustarife an
Holzminen	Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen, aus- und einbrechende Verkehre, LK Hameln-Pyrmont (= Verkehrsgesellschaft Hameln-Pyrmont - VHP-), LK Hildesheim (= ROSA-Tarifverbund)
Leer	Verkehrsverbund Ems-Jade (VEJ) <b>Stadt Leer:</b> Tarif Stadtverkehr Leer
Lüchow-Dannenberg	Wendlandtarif; auf den ein- und ausbrechenden Linien in den Landkreis Uelzen gilt der UE-Tarif (Uelzen-Tarif)
Osnabrück	Verkehrsgemeinschaft Osnabrück (VOS) mit VOS-Tarif und im Südkreis zusätzlich mit dem VOS Plus-Tarif
Rotenburg (Wümme)	Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen GmbH (VBN) und Rotenburg-Tarif der Verkehrsgemeinschaft Nordost-Niedersachsen (VNN)
Stade	Hamburger Verkehrsverbund (HVV) 1 Bürgerbus wendet Haustarif an
Uelzen	UE-Tarif; Stadt Uelzen, hier gilt der pluspunkt-Tarif; 2 Bürgerbusse wenden Haustarife an
Vechta	Verkehrsgemeinschaft Landkreis Vechta (VGV); „Moobil+“-Tarif

2. In welchen niedersächsischen Landkreisen besteht zumindest eine teilweise Überdeckung mit einem Tarifverbund aus einem benachbarten Bundesland?

Landkreis	Überdeckung mit einem Tarifverbund aus einem benachbarten Bundesland
Gifhorn	Überlappung mit NAWEA-Verbund (Sachsen-Anhalt) (PVGS-Haustarif / PVGS - Personenverkehrsgesellschaft Altmarkkreis Salzwedel mbH)
Goslar	In Hohegeiß Überlappung nach Thüringen mit dem Haustarif der Verkehrsbetriebe Nordhausen GmbH; In Braunlage und Bad Harzburg Überlappung nach Sachsen-Anhalt mit dem VTO-Verbund (VTO - Verkehrs- und Tarifgemeinschaft Ostharz).
Göttingen	In Staufenberg und Hann. Münden (Stadtteile Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode) gilt der NVV (Nordhessischer VerkehrsVerbund). In Wesertal (Hessen) gilt dafür der VSN (Verkehrsverbund Süd-Niedersachsen). Für Verbindungen, bei denen mindestens Start- oder Zielort im VSN-Gebiet liegt, gilt der VSN-Tarif auch in den Regionen Seesen, Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Karlshafen, Stadtteil Stahle der Stadt Hötter

<b>Landkreis</b>	<b>Überdeckung mit einem Tarifverbund aus einem benachbarten Bundesland</b>
Grafschaft Bentheim	Westfalentarif wird nur auf Bürgerbuslinie 61 (von NRW kommend) anerkannt
Hameln-Pyrmont	Im gesamten Landkreis Hameln-Pyrmont ist das nur auf den Linien 700 und 732 des Verkehrsunternehmens Köhne der Fall. Wenn die Fahrgäste aus dem TeutoOWL (Nordrhein-Westfalen) kommen, können sie innerhalb der Kernstadt Bad Pyrmont zusätzlich noch ihren Fahrschein aus dem TeutoOWL-Tarif in den VHP-Bussen nutzen (nur Linie 732). Auf der Linie 700 gilt der TeutoOWL-Tarif nur bis Bahnhof Bad Pyrmont und nur auf Relationen, die langkreisübergreifend sind.
Holzminden	In Staufenberg und Hann. Münden (Stadtteile Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode) gilt der NVV. In Wesertal (Hessen) gilt dafür der VSN. Für Verbindungen, bei denen mindestens Start- oder Zielort im VSN-Gebiet liegt, gilt der VSN-Tarif auch in den Regionen Seesen, Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Karlshafen, Stadtteil Stahle der Stadt Höxter
Lüchow-Dannenberg	Schülerferienticket Sachsen-Anhalt auf einer Linie; auf einer weiteren (Rufbus-)Linie NAWEA-Tarif (ebenfalls Tarif aus Sachsen-Anhalt)
Nienburg	bei einer einbrechenden Linie aus NRW (Linie 530) wird der Westfalen-Tarif anerkannt
Northeim	In Staufenberg und Hann. Münden (Stadtteile Bonaforth, Hedemünden, Laubach, Oberode) gilt der NVV. In Wesertal (Hessen) gilt dafür der VSN. Für Verbindungen, bei denen mindestens Start- oder Zielort im VSN-Gebiet liegt, gilt der VSN-Tarif auch in den Regionen Seesen, Neu-Eichenberg, Witzenhausen, Bad Karlshafen, Stadtteil Stahle der Stadt Höxter
Osnabrück	Im VOS-Tarif sind Regelungen enthalten, wonach auch auf in Niedersachsen einbrechenden Linien der Westfalen-Tarif (Teilräume Münsterland bzw. Teuto OWL) auf niedersächsischem Gebiet gilt oder anerkannt wird.
Wolfenbüttel	In der Gemeinde Schladen-Werla Überlappung nach Sachsen-Anhalt mit dem VTO-Verbund
<b>Kreisfreie Städte</b>	<b>Überdeckung mit einem Tarifverbund aus einem benachbarten Bundesland</b>
Osnabrück	Im VOS-Tarif sind Regelungen enthalten, wonach auch auf in Niedersachsen einbrechenden Linien der Westfalen-Tarif (Teilräume Münsterland bzw. Teuto OWL) auf niedersächsischem Gebiet gilt oder anerkannt wird.
Wolfsburg	Überlappung mit dem NAWEA-Verbund (PVGS-Haustarif)